

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Manche Streiche zu Halloween sind strafbar

Süßes, Saures und saftige Strafen: Welche Lausbübereien Jugendliche zu Halloween besser bleiben lassen, wenn sie nicht vor dem Strafrichter landen wollen.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Faule Eier landen auf Haustüren, Türklinken werden beschriftet, Briefkästen verklebt, Autoreifen aufgeschlitzt und Aufpuffe verstopft. Nicht nur Kinder und Jugendliche lauern zu Halloween vor der Haustür. Manchmal klingelt auch die Polizei. Wenn der Nachwuchs den amerikanischen Brauch allzu exzessiv feiert, kann das zivil- und strafrechtliche Folgen haben. In der Nacht auf den 1. November wird es auch dieses Jahr wieder zahlreiche Anzeigen geben.

Zwar gehören Streiche zum Geiste des Halloweenfestes, wenn man so will. Doch Brauchmacht macht Delikte nicht strafrei. Dass Sachbeschädigungen definitiv zu weit gehen, scheinen viele offenbar nicht zu wissen oder schlichtweg zu ignorieren: Denn seit Jahren steigt zu Halloween die Zahl der Sachbeschädigungen.

1. Was ist erlaubt, was strafbar?

Sachbeschädigungen sind keine Kavaliersdelikte, auch wenn viele Anhänger des Halloweenfestes das glauben. Jugendliche sollten daher entsprechend aufgeklärt werden, bevor sie um die Häuser ziehen und die Nachbarschaft unsicher machen.

Strafbar macht sich, wer Häuserfassaden mit Farbbeuteln oder Eiern bewirft, Autos zerkratzt, Wände beschriftet, Fensterscheiben mit Steinen einschlägt, Dinge anzündet, Gärten und Blumenbeete verwüstet oder Mülltonnen auskippt. Auch das Bestehlen anderer Kinder und Jugendlicher ist strafbar.

Nicht erlaubt ist selbstverständlich auch, Anwohner an deren Haustür zu bedrohen oder zu nöti-



Ettern sind für Kinder unter 14 Jahren haltbar, wenn diese es zu Halloween übertreiben. BILD: SHUTTERSTOCK/ADOBESTOCK

gen, falls diese sich weigern, Süßigkeiten herauszugeben. Besonders anstößige oder obszöne Verkleidungen können zudem eine Verletzung des „öffentlichen Anstands“ darstellen.

Leute zu erschrecken kann dann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn der Tatbestand der gefährlichen Drohung oder der fahrlässigen Körperverletzung vorliegt wird – etwa, wenn jemand absichtlich einen anderen Menschen so erschreckt, dass dieser stürzt und sich dabei verletzt. „Trick or Treat“ („Süßes oder Saureres“) zu fordern, ist dagegen unproblematisch.

2. Ab welchem Alter sind Jugendliche strafbar?

Jugendliche unter 14 Jahren sind noch nicht deliktisfähig. Sie können daher auch nicht verurteilt und be-

straft werden. Nicht ausgeschlossen sind Erziehungsmaßnahmen. In besonders gravierenden Fällen ist beispielsweise die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft möglich. Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, kann in der Regel auch nicht zu Schadenersatz verpflichtet werden. Die Schadenswiedergutmachung trifft in diesem Fall die Eltern, sofern sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

3. Wie lang dürfen Kinder und Jugendliche ausgehen?

Jugendliche bis zwölf Jahre dürfen in Salzburg nur bis zu 1 Uhr, jene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur bis 22 Uhr und 15-Jährige bis 23 Uhr allein ausgehen. Ab 16 Jahren gibt es für Jugendliche in den meisten Bundesländern keine Begrenzungen mehr – sie dürfen unbegrenzt lang um die Häuser ziehen.

4. Wann ist mit Geldstrafen zu rechnen?

Auch die nächtlichen Ruhezzeiten sind zu beachten. Jedes Bundesland kann eigene Regelungen zu Lärmbelästigungen treffen. In Salzburg etwa wird bestraft, wer in ungebührlicher Weise „störenden Lärm“ erregt.

Eine solche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, in bestimmten Fällen mit bis zu 5000 Euro zu bestrafen.

Verkleidungen im Rahmen von Halloween fallen laut Innenministerium nicht unter neue Vermummungsverbot. Geldstrafen für Maskierungen sind demnach nicht zu befürchten.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliehmstein Rechtsanwälte OG).

Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

Flexibilität

Was ist unter Gleitzeit zu verstehen?

Bei einer Gleitzeit kann sich der Arbeitnehmer Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens frei einteilen. Die tägliche Arbeitszeit darf maximal zehn Stunden betragen.

Durch die flexible Gestaltung der eigenen Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer ein Zeitguthaben oder ein Zeitminus aufbauen. Doch es gibt für die Gültigkeit von Gleitzeit auch formale Voraussetzungen: Unternehmen mit Betriebsrat müssen eine Betriebsvereinbarung abschließen.

Unternehmen ohne einen Betriebsrat müssen die Gleitzeit mit jedem einzelnen Arbeitnehmer schriftlich vereinbaren.

Gleitzeit wird im Arbeitsalltag häufig in jenen Bereichen genutzt, in denen keine zwingenden Arbeitszeiten nötig sind, wie bei Büroangestellten.

Was ist mit Zeitguthaben bei einem Austritt?

Offene Zeitguthaben müssen bei Beendigung des Dienstverhältnisses in der Regel mit einem Zuschlag von 50 Prozent ausbezahlt werden. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die im Normalfall nur Anspruch auf einen 25-prozentigen Zuschlag für Mehrarbeit haben.

Der 50-Prozent-Zuschlag entfällt im Falle eines unberechtigten vorzeitigen Austritts des Arbeitnehmers oder wenn der Kollektivvertrag etwas Abweichendes bestimmt.

Birgit Kronberger ist Arbeitsrechtsexpertin (Vienna CityTax).

In Österreich ist aktive Sterbehilfe weiterhin strafbar

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vertritt in seinen Erkenntnissen einen klaren Standpunkt.

JANKO FERK

Die Euthanasiedebatte wird in Europa mehr oder weniger laut geführt. In einigen Ländern, wie in Belgien oder den Niederlanden, ist sie zum Teil abgeschlossen.

In den Niederlanden sind die Tötung auf Verlangen und der ärztlich assistierte Suizid zwar rechtsverbindlich. Die Sterbehilfe kann aber unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Kontrolle der Lebensbeendigung auf Verlangen und der Hilfe bei der Selbsttötung seit dem Jahr 2001 straflos bleiben, wenn bestimmte Sorgfalts- und Meldekriterien eingehalten werden. So muss beispielsweise das Verlangen des Patienten freiwillig sowie nach reiflicher Überlegung und Aufklärung erfolgen. Der Zustand muss aussichtslos und das Leiden unerträglich sein. Mindestens zwei Ärzte haben das unabhängig voneinander zu bestätigen. In Österreich

zeichnet sich eine vergleichbare Regelung bisher jedenfalls nicht ab.

Zum Thema Sterbehilfe wird auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte immer wieder angerufen. Der Fall Pretty gegen Großbritannien, den der Gerichtshof im Jahr 2002 entschieden hat, ist noch in Erinnerung. Damals wurde erkannt, dass die Pflicht des Staats, Leben zu schützen, nicht in ein Recht des Individuums zu sterben uminterpretiert werden könne. Mit einer Entscheidung vom 20. Januar 2011 hat der Gerichtshof eigens bekräftigt, dass die Staaten nicht dazu verpflichtet seien, Sterbehilfe zuzulassen.

Die Straßburger Richter haben auch die Beschwerde eines Schweizer abgewiesen, der wegen einer psychischen Erkrankung sein Leben beenden wollte. Er sah es als menschenrechtswidrig an, dass es ihm in der Schweiz verweigert werde, sich ein bestimmtes Präparat für

einen schmerzfreien und würdigen Tod zu besorgen. Die Richter sahen in der Verschreibungspflicht für das Medikament keinen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis hervorgehoben, dass die 47 Staaten des Europarats unterschiedliche Auffassungen zur aktiven Sterbehilfe hätten, was zu einem großen Ermessensspielraum führe. Das in der Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Leben bedeute, dass die Staaten Regelungen treffen müssten, damit die Entscheidung, das Leben zu beenden, wirklich dem freien Willen des Betroffenen entspreche. Dem diene beispielsweise die Verschreibungspflicht.

Bemerk sei, dass zu den Menschenrechten wohl die Freiheit, sich selbst zu töten, gehört, zweifellos aber nicht ein Anspruch, dabei Hilfe von einem Dritten oder vom Staat zu erhalten.

Mit der Zunahme der intensivmedizinischen Möglichkeiten stellen sich auch in Österreich verstärkte Fragen nach gerechtfertigten Entscheidungen am Lebensende. Wie weit soll Intensivmedizin angewendet werden? Welche (nicht) überprüfbaren Differenzen ergeben sich aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und seinem Zustand am Lebensende, wenn er nicht mehr selbst entscheiden kann? Zu welchen Maßnahmen sind Ärzte, Krankenschwestern, Pfleger, Verwandte und Angehörige verpflichtet – oder nicht?

In Österreich ist aktive Sterbehilfe jedenfalls strafbar und fällt entweder unter den Tatbestand des Mords nach § 75 StGB, der Tötung auf Verlangen nach § 77 StGB oder der Mitwirkung am Selbstmord nach § 78 StGB. Nicht strafbar ist hingegen die passive Sterbehilfe, das heißt, der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen beim

Sterben, wenn ein Patient selbst dies wünscht oder diesen Wunsch mit einer gültigen Patientenverfügung zum Ausdruck gebracht hat. Erlaubt ist ebenso die indirekte aktive Sterbehilfe, das sind medizinische Maßnahmen, die das Leiden eines Menschen mit helfenden Mitteln zwar lindern, aber möglicherweise das Leben oder den Sterbeprozess verkürzen.

Derzeit finden in Österreich beide Intentionen Unterstützer: Die einen wollen ein „selbstbestimmtes Leben und Sterben in Würde“ ermöglichen, die anderen begehren eine Stärkung des Verbots aktiver Sterbehilfe durch Erhebung in den Verfassungsrang. Letztlich werden sich damit der Verfassungsgerichtschof und wiederum der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu befassen haben.

Janko Ferik ist Richter des Landesgerichts Klagenfurt und Honorarprofessor an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.